

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 13.09.2021	2
2. Entgelte für die Benutzung der Havelfähre „Charlotte“ ab 01.10.2021	3
3. Bekanntmachungsanordnung über die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)	3
4. Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow	3
5. Bekanntmachung zur Aufstellung des B-Plans 06/21 „Bienengarten“	10
6. Bekanntmachung zur Aufstellung des B-Plans 07/21 „Seeblickweg“	11
7. Bekanntmachungsanordnung über den Bebauungsplan 02/19 „Energiewendelabor“	11
8. Bekanntmachung der Einleitung des Aufhebungsverfahrens der „Satzung der Gemeinde Zachow über die Klarstellung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Zachow und Gutenpaaren“ vom 21.04.1999	12
9. Öffentliche Bekanntmachung zur Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes 03/14 „Wohngebiet an der Fontanestraße“	14
10. Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am Verfahren zur Aufstellung des B-Plans 01/21 „Quartier an der Stege“	15
11. Bekanntmachung der Stadt Ketzin/Havel zur Widmung der Steinstraße, nördlicher Teil	16
12. Bekanntmachung der Stadt Ketzin/Havel zur Widmung des Zaunkönigwegs	17
13. Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten““	18

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

14. Impressum	20
---------------------	----

Folgende Beschlüsse wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 13.09.2021 gefasst:

Beschluss zu den Entgelten für die Nutzung der Fähre
Beschluss-Nr.: 217-15/2021

Beschluss zur Erweiterung des Stellenplans 2021 für den Bereich IT (EDV-System- und Netzwerkbetreuer)
Beschluss-Nr.: 218-15/2021

Beschluss zur Erweiterung der Stellenpläne 2021 und 2022 für den Bereich Steuern
Beschluss-Nr.: 219-15/2021

Beschluss zur Gestaltungskonzeption für den Spielplatz Tremmen
Beschluss-Nr.: 220-15/2021

Beschluss zur Gestaltungskonzeption für den Spielplatz Falkenrehde
Beschluss-Nr.: 221-15/2021

Beschluss zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow
Beschluss-Nr.: 222-15/2021

Beschluss zum Antrag der SPD / FWG / FWZ-2008 / FREIE WÄHLER TREMMEN, Schiffbare Gewässer Kanäle H und J vom 05.08.2021
Beschluss-Nr.: 223-15/2021

Beschlussfassung zur Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung der Stadt Ketzin/Havel zur Sanierung von Bestandsgebäuden mit einem Staffelgeschoss in der Rathausstraße 28
Beschluss-Nr.: 224-15/2021

Beschluss zu den Varianten „Ausbau der Werderschen Straße, L 86“
Beschluss-Nr.: 225-15/2021

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 06/21 „Bienengarten“
Beschluss-Nr.: 226-15/2021

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 07/21 „Seeblickweg“
Beschluss-Nr.: 227-15/2021

Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch den Vorhabenträger des Bebauungsplanes 04/93 „Gewerbegebiet Falkenreher Chaussee“, 1. Änderung
Beschluss-Nr.: 231-15/2021

Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme durch den Vorhabenträger des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 02/21 „Gutenpaarener Dorfstraße“
Beschluss-Nr.: 232-15/2021

Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme durch den Vorhabenträger des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 05/21 „Am Fluss“
Beschluss-Nr.: 233-15/2021

Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch den Vorhabenträger des Bebauungsplanes 02/19 „Energiewendelabor“
Beschluss-Nr.: 234-15/2021

Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zur Aufstellung des Bebauungsplans 02/19 „Energiewendelabor“
Beschluss-Nr.: 235-15/2021

Beschluss zum Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 02/19 „Energiewendelabor“
Beschluss-Nr.: 236-15/2021

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 02/02 „Renergiefarm Knoblauch“, 2. Änderung zur Errichtung einer Power-to-Gas-Anlage
Beschluss-Nr.: 237-15/2021

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung Tremmen zur Sanierung eines ehemaligen Stallgebäudes zum Wohnhaus, Heerstraße 8
Beschluss-Nr.: 238-15/2021

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung der Stadt Ketzin/Havel für den Einbau von Kellerfenstern aus Kunststoff auf dem Flurstück 26, Rudolf-Breitscheid-Str. 22
Beschluss-Nr.: 239-15/2021

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen der Innenbereichs- und Abrundungssatzung Zachow für die Abrundungsfläche 5 zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 5013, in der Bergstraße 4B
Beschluss-Nr.: 240-15/2021

Beschluss über die Einleitung und Durchführung des Aufhebungsverfahrens zur „Satzung der Gemeinde Zachow über die Klarstellung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Zachow und Gutenpaaren“ vom 21.04.1999
Beschluss-Nr.: 241-15/2021

Beschluss über den Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 12 der Flur 1 in der Gemarkung Zachow mit einer Größe von ca. 100 m²
Beschluss-Nr.: 242-15/2021

Beschluss über den Verkauf der Flurstücke 221 und 257 der Flur 8 in der Gemarkung Tremmen
Beschluss-Nr.: 243-15/2021

Beschluss zum Verkauf des Flurstücks 90 der Flur 3 in der Gemarkung Falkenrehde
Beschluss-Nr.: 246-15/2021

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Entgelte für die Benutzung der Havelfähre „Charlotte“ ab 01.10.2021

Beförderungsgegenstand	Entgelt in €
Personenbeförderung:	
Fußgänger, Mit- und Beifahrer über 14 Jahre	1,00 €
Fußgänger, Mit- und Beifahrer von 6 bis 14 Jahren	0,50 €
Fußgänger, Mit- und Beifahrer unter 6 Jahre	kostenfrei
Fahrzeuge:	
PKW bis 2 t mit Fahrer	4,00 €
PKW über 2 t mit Fahrer	6,00 €
Kleintransporter unter 2 t bis 8 Sitzplätze mit Fahrer	5,00 €
Wohnmobil mit Fahrer	8,00 €
KFZ mit zul. Gesamtgewicht von 2 bis 7,5t mit Fahrer	7,00 €
KFZ mit zul. Gesamtgewicht über 7,5t mit Fahrer	10,00 €
Zweiräder:	
Fahrrad mit Fahrer über 14 Jahre	2,00 €
Fahrrad mit Fahrer von 6 bis 14 Jahren	1,00 €
Fahrrad mit Fahrer unter 6 Jahre	kostenfrei
Moped/Mofa mit Fahrer	2,00 €
Motorrad mit Fahrer	3,00 €
Weitere Beförderungsarten:	
Camping-/Bootsanhänger	6,00 €
Anhänger, 1achsig	1,50 €
Anhänger, 2achsig	3,00 €
Pferd mit Reiter	2,50 €
Pferdewagen mit Zugtieren und 1 Person	5,00 €
Mehrfachermässigungen:	
Wochenkarte* für PKW bis 2 t	20,00 €
Wochenkarte* für Kleintransporter bis 2t	25,00 €
Wochenkarte* für Fahrrad, Moped, Mofa	10,00 €
Wochenkarte* für Motorrad	15,00 €
10-er Karte Pkw über 2t mit Fahrer**	60,00 €
10-er Karte Fußgänger, Mit- und Beifahrer über 14 Jahre**	10,00 €
10-er Karte Fahrrad mit Fahrer über 14 Jahre**	20,00 €

* Die Wochenkarte gilt montags bis sonntags jeweils für eine Hin- und Rückfahrt

** bei der 10er-Karte ist eine 11. Beförderung gratis

Bekanntmachungsanordnung über die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie wurde aufgrund der §§ 3 und 28, Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) und des § 49 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 17, 47 und 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) sowie mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.09.2021 beschlossen.

Ketzin/Havel, den 14.09.2021

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow

Gemäß §§ 3 und 28, Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) und § 49 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 17, 47 und 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) sowie mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2099) m.W.v. 01.07.2021, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 13.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

Soweit in dieser Satzung eine weibliche oder männliche Formulierung gewählt ist, gilt diese stets auch für das andere Geschlecht.

Inhalt

- § 1 Grundsätze
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 4 Art und Umfang der Straßenreinigung
- § 5 Art und Umfang des Winterdienstes
- § 6 Benutzungsgebühren
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten

Die Straßenreinigung erfüllt die Aufgabe der Sauberkeit und Erhaltung des attraktiven Stadtbildes, der Sicherstellung des ungehinderten Abflusses von Oberflächen- und Schmelzwasser sowie der gefahrlosen Nutzung der Straße einschließlich der Geh- und Radwege.

Das Gebiet der Stadt Ketzin/Havel zeichnet sich durch unterschiedliche Siedlungsstrukturen in den einzelnen Gebieten bzw. Ortsteilen mit teilweise bepflanzten Grünflächen aus. Wegen der Flächenausdehnung des Stadtgebietes und der Ortsteile ist zur ordnungsgemäßen Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes eine teilweise Übertragung dieser Verpflichtung auf die Grundstückseigentümer erforderlich.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Ketzin/Havel betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der zu den geschlossenen Ortslagen führenden innerstädtischen Verbindungsstraßen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 den Grundstückseigentümern übertragen ist.
- (2) Zur Verbesserung der Grünflächenpflege in der Stadt wird ein Sonderreinigungsgebiet eingeführt, welches als Anlage 2 der Satzung beigelegt ist.
- (3) Die Grünflächen oder selbstständigen Grünstreifen im Sinne dieser Satzung werden die die Anlage 2 festgelegt. Andere als die darin festgelegten Flächen gelten nicht als solche.
- (4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst insbesondere das Schneeräumen und das Streuen der öffentlichen Straßen mit abstumpfenden Materialien. Durch die Stadt Ketzin/Havel werden die Fahrbahnen, die Bushaltestellenbereiche, die Fußgängerüberwege sowie gefährliche und verkehrsbedeutende Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte geräumt und gestreut.
- (5) Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen. Reinigungsunternehmen müssen haftpflichtversichert sein.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Als Straße im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte öffentlich gewidmete Straßenfläche.
- (2) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist und die nicht zu den Randbereichen gehört. Zur Fahrbahn gehört auch die Bushaltestellenbuch.

Zu den Randbereichen (außerhalb der Fahrbahn) gehören die übrigen Teile der öffentlich gewidmeten Straßenfläche wie z. B. Gehweg, befestigter Seitenstreifen, Bankette, Parkbuchten, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen, Trennstreifen und Mulden.

- (3) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten
 - Alle selbstständigen Gehwege
 - Gemeinsame Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - Getrennte Fuß- und Radwege (Zeichen 241 StVO)
 - Alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist
 - Bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges ein Streifen von jeweils 1,00 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze
 - In verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze

sowie die dazu gehörenden Randstreifen.

Randstreifen sind Nebenflächen (Rasenflächen, Baumscheiben oder anderer Pflanzenbewuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen im Übrigen zwischen Gehweg und Grundstücksgrenze.

- (4) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Stadt Ketzin/Havel übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

Das gilt auch, wenn das Grundstück von der Straße nur über private Zuwegungen erschlossen ist, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist.

- (5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBERG) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem in den §§ 4 und 5 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht. Diese Satzung gilt auch für solche Straßen, die erstmals dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden und noch nicht im Straßenverzeichnis aufgenommen sind. Bis zur Ergänzung des Straßenverzeichnisses gelten sie als in die Reinigungsklasse 2 eingestuft.
- (2) Die nach Abs. 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke) als auch Grundstückseigentümer der dahinterliegenden Grundstücke inklusive Zufahrt zur Straße (wenn es sich nicht um eine Zufahrt mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht handelt; Hinterliegergrundstücke). Vorderliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke bilden eine Reinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes inklusive Zufahrt zur Straße des Hinterliegergrundstückes (wenn es sich nicht um eine Zufahrt mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht handelt) Die Eigentümer der zur Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt entsprechend den Vorgaben der Reinigungsklassen. Sie beginnt mit Inkrafttreten der Satzung beim Eigentümer des Vorderliegergrundstückes und fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (3) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (5) Wenn ein zur Reinigung Verpflichteter die ihm übertragenen Pflichten nicht erfüllt, kann der Verpflichtete mittels Bescheid zur Reinigung verpflichtet werden. Kommt er dennoch dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Reinigung auf dessen Kosten durch die Stadt erfolgen (Ersatzvornahme).

§ 4

Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die von der Stadt Ketzin/Havel zu reinigenden Straßen sind entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäß dem beigefügten Straßenverzeichnis (Anlage 1) in Reinigungskategorien (RK) eingeteilt.
- (2) Die Straßenreinigung und der Winterdienst werden nach Reinigungsklassen durchgeführt. In der Stadt Ketzin/Havel existieren 3 Reinigungskategorien:
- Reinigungskategorie 1
- Stadt reinigt die Fahrbahnen incl. Rinnen
 - Reinigungspflicht Gehwege und Randbereiche wird auf die Anlieger übertragen
 - Stadt führt den Winterdienst im Bereich der Fahrbahn durch
 - Winterdienstpflicht auf den Gehwegen wird auf die Anlieger übertragen
- Reinigungskategorien 2
- Reinigungspflicht auf der Straße wird auf die Anlieger übertragen
 - Stadt führt den Winterdienst im Bereich der Fahrbahn durch
 - Winterdienstpflicht auf den Gehwegen wird auf die Anlieger übertragen
- Reinigungskategorien 3
- Reinigungspflicht auf der Straße wird auf die Anlieger übertragen
 - Es wird kein Fahrbahn-Winterdienst durchgeführt
 - Winterdienstpflicht wird auf die Anlieger übertragen
- (3) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die jeweilige Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte.
- (4) Die Reinigungsverpflichtung der in Anlage 2 aufgeführten Grünflächen und –streifen obliegt der Stadt.

- (5) Die maschinelle Reinigung der befestigten Geh- und Radwege ist nur nach Maßgabe des § 35 Abs. 6 StVO zulässig (u. a. Gesamtmasse bis zu 2,8 t oder 3,5 t mit max. Reifeninnendruck von 3 bar). Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recyclingmaterial, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die Reinigung manuell zu erfolgen. In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt wird.
- (6) Die Straßenreinigung hat von den Reinigungspflichtigen 1 x alle sechs Wochen zu erfolgen.
Im Sonderreinigungsgebiet der Anlage 2 erfolgt die Reinigung und Pflege der Grünflächen in der Regel 1 x alle sechs Wochen durch die Stadt im Rahmen der gegebenen Leistungsfähigkeit.
Ist stärkerer Laubfall gegeben, ist die Reinigung unverzüglich durchzuführen, wenn das Laub eine Gefährdung des Verkehrs (insbesondere Stolper- und Rutschgefahr) darstellt.
- (7) Die Straßenreinigung umfasst das Entfernen aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können, insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und Unrat.
Grünstreifen sind so zu reinigen, dass ein ungehindertes Abfließen und Versickern von Schmelz- und Oberflächenwasser von der Fahrbahn, den Geh- und Radwegen gewährleistet ist. Der pflanzliche Bewuchs ist dazu kurz zu halten.
Auf den befestigten Geh- und Radwegen sind Wildkräuter zu beseitigen. Die Anwendung von Herbiziden ist verboten.
Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich nach den abfallrechtlichen Vorschriften aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Sie dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn noch Straßenrinnen und Straßeneinläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Gräben oder öffentliche aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe) zugeführt werden.
- (8) Nicht endgültig ausgebaute Fahrbahnen und Gehwege sowie Fahrbahnen mit sandgeschlammter Schotterdecke sind im gleichen Umfang zu reinigen wie endgültig ausgebaute Straßen.
- (9) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 3 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 5

Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte werden durch die Stadt Ketzin/Havel nach Maßgabe der einzelnen Reinigungskategorien (vgl. § 4 Abs. 2) erbracht. Im Übrigen obliegt der Winterdienst auf den Gehwegen und auf Fahrbahnen den Anliegern nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.
- (2) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,00 m sind vollständig, breitere Gehwege in einer Breite von 1,00 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recyclingmaterial, Promenadengranulat) befestigt sind, hat der Winterdienst manuell zu erfolgen. In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat der Winterdienst so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden.
Der Einsatz von Schneeräumgeräten ist nur nach Maßgabe des § 35 Abs. 6 StVO zulässig (u. a. Gesamtmasse bis zu 2,8 t oder 3,5 t mit max. Reifeninnendruck von 3 bar).
Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstiger ökologisch verträglicher auftauender Stoffe ist grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist nur erlaubt
- In besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist
 - An besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, starke Gefälle- bzw. Steigungsstrecken
 - An Hydranten und Absperrschiebern, wenn die Freihaltung anders nicht gewährleistet werden kann.
- So lange, wie auftauende Mittel wirken, ist ein maschineller Winterdienst auf Gehwegen, die mit Gehwegplatten befestigt sind, nur mit handgeführten Geräten gestattet. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.
Als abstumpfende Mittel sind Sand und Kies mit einer max. Korngröße von 4 mm zugelassen.
- (3) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – am Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidlich gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf dem Gehweg oder auf die Fahrbahn verbracht bzw. abgelagert werden. Das Winterstreugut ist nach Erfüllung seines Zweckes aufzunehmen und zu beseitigen.

§ 6

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt kann für die von ihr auf den öffentlichen Straßen durchgeführten Reinigungsleistungen Benutzungsgebühren erheben.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren ist in einer nach dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung festzulegen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 47 Abs. 1 Nr. 15 BbgStrG handelt, wer als Eigentümer oder sonstiger Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig
1. Entgegen § 4 Abs. 2 i.V. m. Abs. 6. S. 1 Gehwege oder Fahrbahnen nicht regelmäßig reinigt
 2. Entgegen § 4 Abs. 5 auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recyclingmaterial, Promenadengranulat) befestigt sind, die Reinigung nicht manuell durchführt oder
 3. Entgegen § 4 Abs. 5 in Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, durch die Reinigung die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung beschädigt, insbesondere ausgefegt
 4. Entgegen § 4 Abs. 7 Sätze 1, 4, 5 Schmutz, Glas, Laub, Unrat und Wildkräuter oder sonstige Verunreinigungen jeder Art von Gehwegen nicht beseitigt oder bei der Beseitigung Herbizide anwendet
 5. Entgegen § 4 Abs. 7 Sätze 7, 8 Kehricht und sonstigen Unrat in Straßenrinnen und Straßeneinläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Gräben oder öffentliche aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe) ablagert.
 6. Entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,00 m nicht vollständig oder breitere Gehwege nicht auf mindestens 1,00 m Breite von Schnee freihält
 7. Entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recyclingmaterial, Promenadengranulat) befestigt sind, den Winterdienst nicht manuell durchführt
 8. Entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 in Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, den Winterdienst so durchführt, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung beschädigt, insbesondere ausgefegt werden
 9. Entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 Schneeräumgeräten mit einer unzulässigen Radlast gem. § 35 Abs. 6 Satz 1 und 2 StVO nach Maßgabe des Satzes 7 einsetzt
 10. Entgegen § 5 Abs. 3 auf Reinigungsflächen werktags in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht unverzüglich beseitigt
 11. Entgegen § 5 Abs. 3 auf Reinigungsflächen nach 20:00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags nicht bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags nicht bis 9:00 Uhr des folgenden Tages beseitigt
 12. Entgegen § 5 Abs. 4 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist
 13. Entgegen § 5 Abs. 5 Satz 1 Schnee auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – am Fahrbahnrand so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidlich gefährdet oder behindert wird
 14. Entgegen § 5 Abs. 5 Satz 2 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält
 15. Entgegen § 5 Abs. 5 Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf dem Gehweg oder auf die Fahrbahn verbringt bzw. lagert
 16. Entgegen § 5 Abs. 5 Satz 4 das Winterstreugut nicht nach Erfüllung seines Zweckes aufnimmt und beseitigt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des OWiG in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5 € bis 1.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das Höchstmaß nach Satz 2 hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ketzin mit den Ortsteilen Ketzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) vom 23.11.2009 außer Kraft.

Ketzin/Havel, den 14.09.2021

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Anlage 1 – Reinigungskategorien

Kategorie 1

Auf allen in Folge genannten Straßen reinigt die Stadt die Fahrbahnen incl. Rinnen und führt den Winterdienst im Bereich der Fahrbahn durch. Die Pflicht zur Reinigung der Gehwege und Randbereiche sowie des Winterdienstes auf den Gehwegen ist den Anliegern übertragen.

Straßenname

Falkenrehder Chaussee	L862	<u>OT Paretz</u>	
Brandenburger Chaussee	L 92	Parkring	L 92
Nauener Chaussee	L 92	Paretzhofer Straße	L 92
Nauener Straße , Rathausstr.	L 92	An der Mühle	L 92
Rudolf-Breitscheid-Straße	L 92	Knoblauchter Straße	
Potsdamer Straße	L 92		
Werdersche Straße	L 86	<u>OT Tremmen</u>	
An der Fähre	L 86	Hauptstraße	KHVL 6306
		Heerstraße	KHVL 6306
<u>OT Etzin</u>		Niebeder Chaussee	KHVL 6306
Etziner Dorfstraße	L 86	Zachower Straße	KHVL 6307
<u>OT Falkenrehde</u>		<u>OT Zachow</u>	
Potsdamer Allee	L 204	Gutenpaarener Dorfstraße	L 92
Ketziner Straße	L 862	Dorfstraße	L 92

Kategorie 2

Auf allen in Folge genannten Straßen führt die Stadt nur den Winterdienst im Bereich der Fahrbahn durch. Die Pflicht zur Reinigung der Straße und des Winterdienstes auf den Gehwegen ist den Eigentümern der durch die Straße erschlossenen Grundstücke übertragen.

Straßenname

Einschränkung

Adolf-Diesterweg-Straße	
Albrechtstraße	
Am alten Wasserwerk	
Am Markt	
Am Mühlenweg	zwischen Nauener Straße und Falkenrehder Chaussee, Zufahrt Hort, Zufahrt
Turnhalle	
Am Schmähl	
Am Stadtpark	
An der Havel	
An der Steege	
Anemonenweg	
Auguststraße	
Baustraße	zwischen Rathausstraße und Havelpromenade
Blumenweg	zwischen Theodor-Fontane-Straße u. Werdersche Str.
Bruchweg bis Karpfenweg	
Brunnenstraße	
Feldstraße	L 86 bis Einmündung Gartengasse
Fischerstraße	
Friedrichstraße	
Friedrich-Ludwig-Jahn-Weg	ab Potsdamer Straße bis Abzweig Uferweg
Gartengasse	
Grabenstraße	
Grüner Weg	bis Abzweig Ketziner Bergstraße
Havelpromenade	zwischen Baustraße und Friedrichstraße
Johannisbeersiedlung	
Karl-Liebknecht-Straße	
Ketziner Bergstraße	
Kirchstraße	
Kurze Straße	
Lilienweg	zwischen L 92 und Ulmenallee
Plantagenstraße	
Rathausstraße	
Rotkehlchenweg	
Schumacherstraße	
Steinstraße	bis zum südlichen Abzweig Theodor-Storm-Straße
Theodor-Fontane-Straße	

Uferweg	bis Wendestelle
Ulmenallee	
Weidenweg	
Werdersche Straße	zwischen L 86 und An der Havel
Wilhelmstraße	
Zaunkönigweg	
<u>OT Etzin</u>	
Etziner Dorfstraße	Bereiche Hausnummern 5 bis 8 und 37 bis 41
Siedlung	
Straße zur Siedlung	
<u>OT Falkenrehde</u>	
Gartenweg	
Knoblauchweg	
Lindenweg	
Paretzer Weg	
Straße der Jugend	bis Ende der Bebauung
Uetzer Weg	
Weg zum Sportplatz	
<u>OT Paretz</u>	
Paretzhofer Straße	bis Abzweig Paretzhofer Straße
Parkring	Bereich Kita, Kirche, Schloss
Werderdammstraße	
<u>OT Tremmen</u>	
Am Bahnhof	Bereich Buswendestelle
An den Bleichwiesen	
Am Feldrain	
Brandenburger Weg	zwischen Schulstraße und Ernst-Thälmann-Straße
Ernst-Thälmann-Straße	
Gartenstraße	
Schulstraße	
<u>OT Zachow</u>	
Bergstraße	
Dorfstraße	Bereich Gemeindestraße
Klinkerdamm	bis Ortsausgang
Waldfriedhof	
Zachower Feldstraße	
Zachower Havelweg	Bereich Wendestelle

Kategorie 3

Die Reinigungs- und Winterdienstpflicht ist auf die Eigentümer der durch die Straße erschlossenen Grundstücke übertragen.

Hierzu gehören alle Straßen, die nicht den Kategorien 1 und 2 zugeordnet sind.

Anlage 2 – Sonderreinigungsgebiet Grünflächen

Im Sonderreinigungsgebiet erfolgt die Reinigung und Pflege der aufgeführten Grünflächen und Grünstreifen durch die Stadt.

Bereich	Bezeichnung der Fläche
<u>OT Etzin</u>	
Etziner Dorfstraße 55	Grünfläche zwischen Geh-/Radweg und Fahrbahn
Etziner Dorfstraße links Richtung Nauen (Hausnummern 9 bis 13)	Grünstreifen zwischen Geh-/Radweg und Fahrbahn
Etziner Dorfstraße rechts Richtung Nauen (Hausnummern 25 bis 29 a)	Grünstreifen zwischen Geh-/Radweg und Fahrbahn
Etziner Dorfstraße 5a (Ecke Etziner Dorfstr. Abzweig Hausnummer 8a)	Grünflächen zwischen Geh-/Radweg und Fahrbahn
<u>OT Falkenrehde</u>	
Potsdamer Allee rechts Richtung Wustermark (Hausnummern 1 bis 28 a)	Grünflächen zwischen Geh-/Radweg und Fahrbahn
Potsdamer Allee links Richtung Wustermark (Hausnummern 37 bis 47, Abzweig Ketziner Str. bis Abzweig Uetzer Weg)	Grünflächen zwischen Geh-/Radweg und Fahrbahn

Potsdamer Allee 32 bis 36 (ab Abzweig Ketziner Str. bis Einmündung Knoblaucher Weg) Grünflächen zwischen Geh-/Radweg und Fahrbahn
 Buswendestelle Alte Brennerei bis Ortsausgang Grünflächen zwischen Geh-/Radweg und Fahrbahn

OT Tremmen

Heerstraße Richtung Ketzin ab Abzweig Gartenstraße bis Ortsausgang Grünstreifen zwischen Gehweg und Fahrbahn
 Heerstraße rechts Richtung Brandenburg Bankett und Mulde
 Ortseingang bis Abzweig Gartenstraße Grünstreifen zwischen Gehweg und Fahrbahn
 Ab Abzweig Gartenstraße bis Hauptstraße Grünfläche zwischen Geh-/Radweg und Fahrbahn
 Heerstraße 14 (Kita) Grünflächen zwischen Geh-/Radweg und Fahrbahn
 Hauptstraße rechts Richtung Brandenburg (Abzweig Heerstraße bis Abzweig am Feldrain) Grünflächen zwischen Geh-/Radweg und Fahrbahn
 Hauptstraße links Richtung Brandenburg (Abzweig Heerstraße bis Abzweig am Feldrain) Grünflächen zwischen Geh-/Radweg und Fahrbahn
 Schulstraße rechts Richtung Brandenburger Weg Sandstreifen Kirche, Grünfläche Ecke Hauptstraße
 Schulstraße links Richtung Brandenburger Weg Grünfläche zwischen Gehweg und Fahrbahn

OT Zachow

Dorfstraße rechts Richtung Brandenburg Grünstreifen zwischen Geh-/Radweg und Fahrbahn
 Dorfstraße links Richtung Brandenburg Grünstreifen zwischen Geh-/Radweg und Fahrbahn
 Dorfstraße links Richtung Brandenburg Grünflächen an den Siedlungshäusern zwischen der Parallelstraße und Fahrbahn der Landesstraße (L92)
 Parallelstraße zur Landesstraße Grünstreifen zwischen Geh-/Radweg und Fahrbahn
 Gutenpaarener Dorfstraße rechts und links Richtung Brandenburg

Bekanntmachung zur Aufstellung des B-Plans 06/21 „Bienengarten“

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 13.09.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes 06/21 „Bienengarten“, Geltungsbereich: Flur 1, Flurstück 648 der Gemarkung Ketzin mit einer Fläche von ca. 9.715 m², beschlossen hat.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für Einfamilienhäuser. Im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Ketzin/Havel und Ortsteile ist das Areal als Wohnbaufläche ausgewiesen. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden, da das Flurstück dem Siedlungsbereich zugeordnet werden kann und es sich somit um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt. Daher entfällt die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Ketzin/Havel, den 14.09.2021

gez. Bernd Lück
 Bürgermeister



Bekanntmachung zur Aufstellung des B-Plans 07/21 „Seeblickweg“

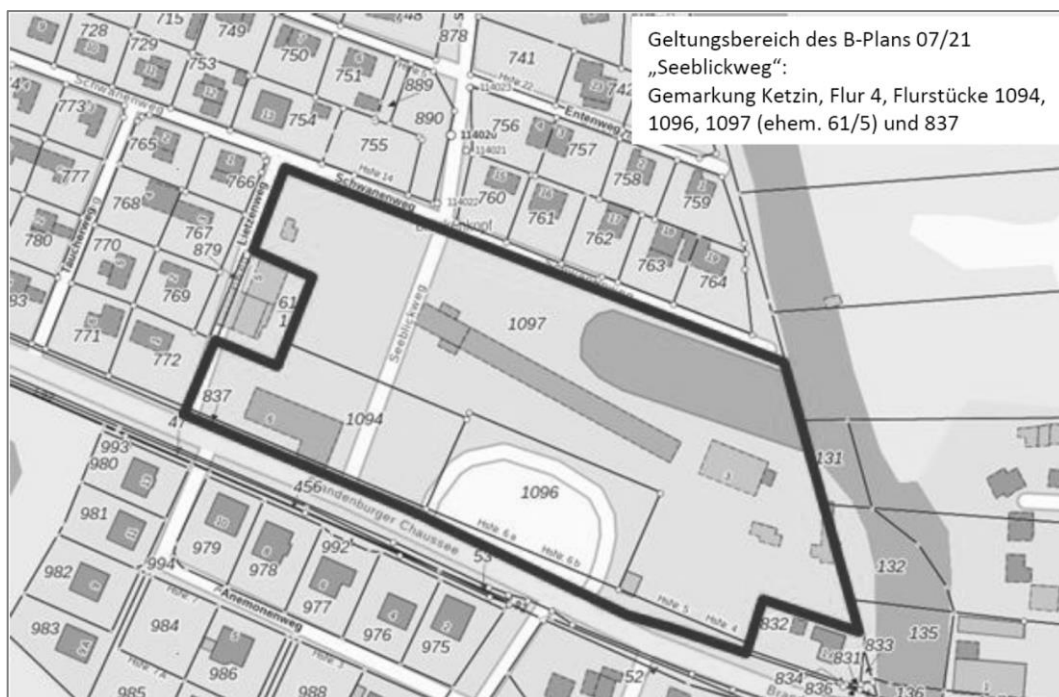
Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 13.09.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes 07/21 „Seeblickweg“, Geltungsbereich: Flur 4, Flurstücke 1094, 1096, 1097 (ehem. 61/5) und 837 tlw. der Gemarkung Ketzin mit einer Fläche von ca. 14.455 m², beschlossen hat.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Planungsziel ist es die Fläche zu reaktivieren und diese einer geordneten Nutzung mit zwei Einfamilienhäusern sowie vier Mehrfamilienhäusern mit jeweils 6 Wohneinheiten zuzuführen. Im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Ketzin/Havel und Ortsteile ist das Areal als Grünfläche ausgewiesen. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden, da die Flurstücke dem Siedlungsbereich zugeordnet werden können und es sich somit um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt daher.

Ketzin/Havel, 14.09.2021

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung über den Bebauungsplan 02/19 „Energiewendelabor“

Der Bebauungsplan 02/19 „Energiewendelabor“, Geltungsbereich: Flur 12, Flurstücke 3/8, 55, 56, 57, 60 und 76 tlw. (ehem. 3/5 tlw.) der Gemarkung Ketzin, mit einer Fläche von ca. 7,6 ha, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ketzin/Havel am 13.09.2021 beschlossen.

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ketzin/Havel in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans 02/16 „Energiewendelabor“ nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel an.

Auf die Vorschriften des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Satzung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB: Unbeachtlich werden

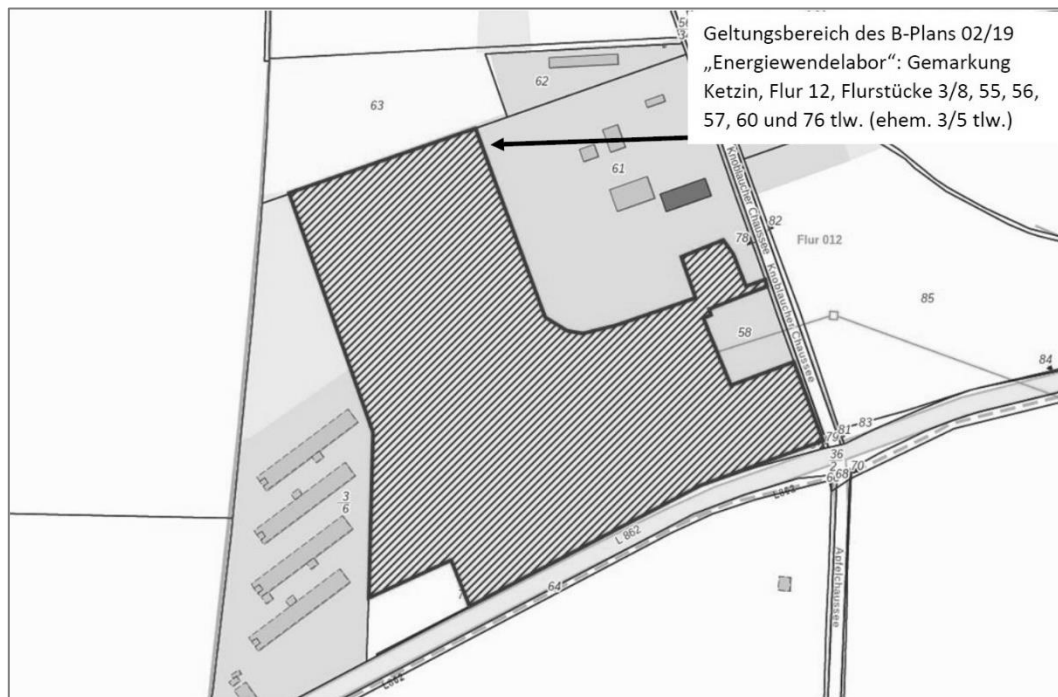
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von etwaigen Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen. Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage an im Verwaltungsgebäude Rathausstr. 29, Zimmer OG 12, 14669 Ketzin/Havel, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ketzin/Havel, 14.09.2021

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Bekanntmachung der Einleitung des Aufhebungsverfahrens der „Satzung der Gemeinde Zachow über die Klarstellung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Zachow und Gutenpaaren“ vom 21.04.1999

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 13.09.2021 die Aufhebung der „Satzung der Gemeinde Zachow über die Klarstellung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Zachow und Gutenpaaren“ im vereinfachten Verfahren in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 34 Abs. 4 bis 6 BauGB und § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB findet in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen statt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Die Auslegung der Planunterlagen findet im Verwaltungsgebäude II, Rathausstr. 29, im Raum EG 01, in der Zeit vom 04.10. bis 04.11.21 während der allgemeinen Öffnungszeiten statt:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr sowie
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

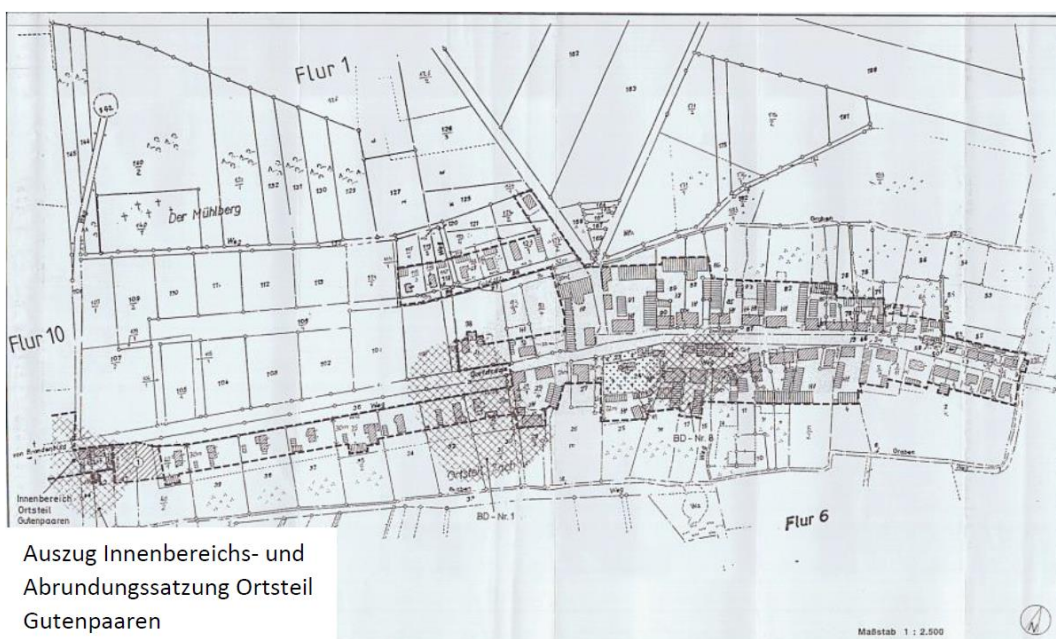
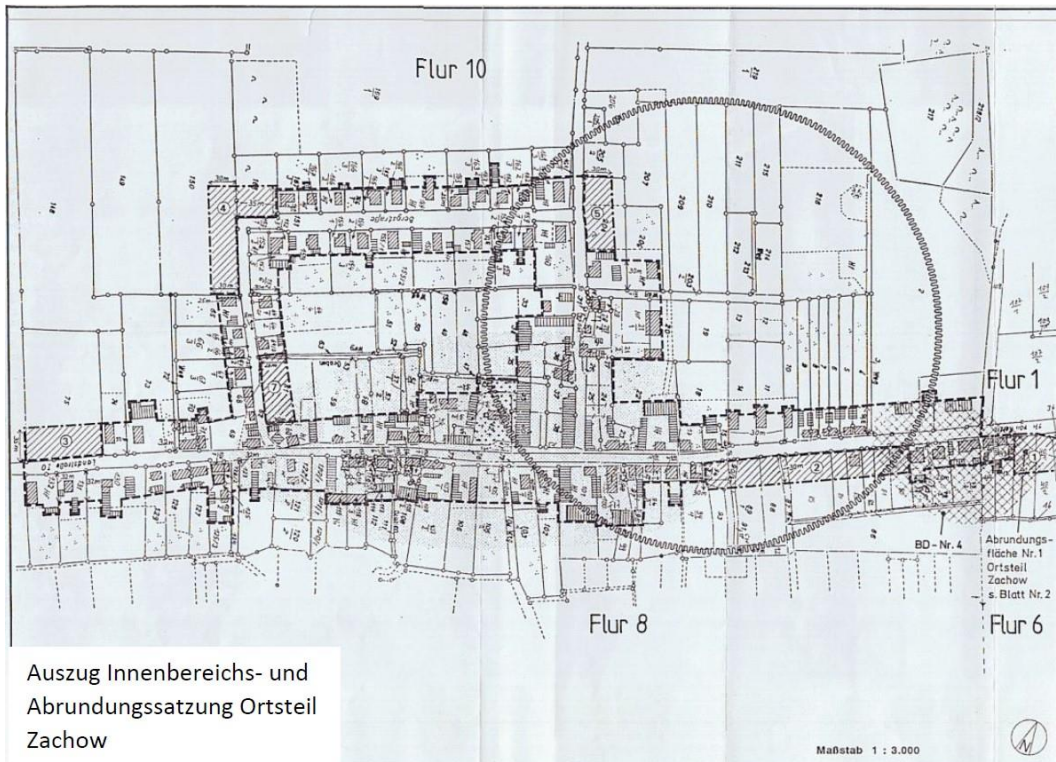
Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist zur Einhaltung des Infektionsschutzes nur nach vorheriger Terminvereinbarung während der allgemeinen Öffnungszeiten möglich. Der Termin zur Einsichtnahme kann telefonisch (033233/720-232 oder -112) oder per E-Mail (philipp.setzermann@ketzin.de) vereinbart werden.

Die Planunterlagen sind während des vorgenannten Zeitraums auch im Internet unter www.ketzin.de -> Bürgerservice -> Öffentlichkeitsbeteiligung einzusehen. Ein Link zu der Bekanntmachung sowie den Planunterlagen befindet sich auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg, das unter <http://blp.brandenburg.de> erreichbar ist.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung der Aufhebungssatzung ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ketzin/Havel, 14.09.2021

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung zur Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes 03/14 „Wohngebiet an der Fontanestraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 22.06.2021 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes 03/14 „Wohngebiet an der Fontanestraße“, Geltungsbereich: Gemarkung Ketzin, Flurstücke 119 tlw., 120 tlw., 123 tlw. mit einer Größe von ca. 1,0 ha, einzustellen (Beschluss-Nr. 207-14/2021).

Begründung:

Planungsziel war ursprünglich die Schaffung von Baurecht für Einfamilienhäuser durch entsprechende Grundstücksteilungen und Errichtung der dazugehörigen Erschließungsanlagen. Da der Vorhabenträger in absehbarer Zeit nicht beabsichtigt, die Planung voranzutreiben, wird das Planverfahren eingestellt.

Ketzin/Havel, 14.09.2021

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am Verfahren zur Aufstellung des B-Plans 01/21 „Quartier an der Stege“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in Ihrer Sitzung am 08.02.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes 01/21 „Quartier an der Stege“, Geltungsbereich: Flur 3, Flurstück 11 der Gemarkung Ketzin mit einer Fläche von ca. 3.323 m², beschlossen.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bauleitplanes mit Begründung erfolgt im Verwaltungsgebäude II der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstr. 29, im Raum EG 01, in der Zeit vom 04.10. bis 04.11.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag 8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Mittwoch 8.00 - 12.00 Uhr,
Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr sowie
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr.

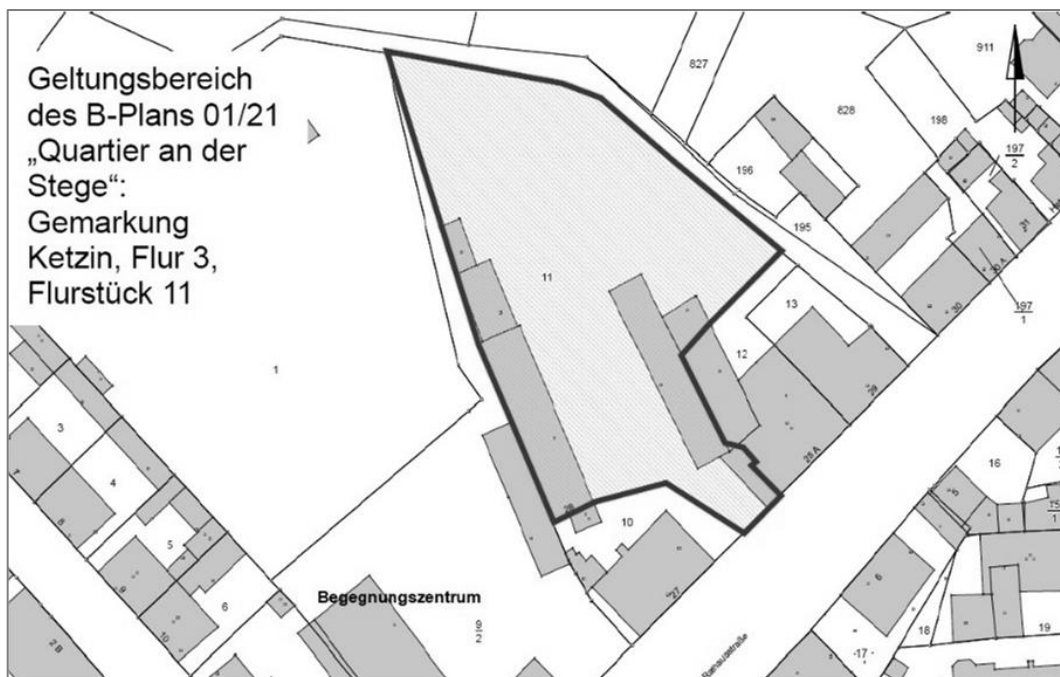
Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist zur Einhaltung des Infektionsschutzes nur nach vorheriger Terminvereinbarung während der allgemeinen Öffnungszeiten möglich. Der Termin zur Einsichtnahme kann telefonisch (033233/720-232 oder -112) oder per E-Mail (philipp.setzermann@ketzin.de) vereinbart werden.

Die Planunterlagen sind während des vorgenannten Zeitraums auch im Internet unter www.ketzin.de -> Bürgerservice -> Öffentlichkeitsbeteiligung einzusehen. Ein Link zu der Bekanntmachung sowie den Planunterlagen befindet sich auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg, das unter <http://blp.brandenburg.de> erreichbar ist.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ketzin/Havel, 14.09.2021

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Ketzin/Havel zur Widmung des Zaunkönigwegs

Widmung von Verkehrsflächen in der Stadt Ketzin/Havel gemäß § 6 Abs. 1 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 3

Der Zaunkönigweg auf dem Flurstück 935 der Flur 1, Gemarkung Ketzin, wird gem. § 6 BbgStrG öffentlich gewidmet. Die Widmung ist am Tag der mangelfreien Abnahme am 01.06.2005 in Kraft getreten.

Widmungsinhalt:

- | | |
|--|--|
| - Einstufung gemäß § 3 Abs. 1 BbgStrG:
(Nr. 3: <i>Gemeindestraße</i> oder
Nr.4: <i>sonstige öffentliche Straße</i>) | Die Einstufung erfolgt als:
Gemeindestraße |
| - Beschränkungen der Widmung:
(<i>Benutzungsart, Benutzungszweck,
Benutzerkreis und Sonstiges</i>) | keine Beschränkung |
| - Träger der Straßenbaulast: | Stadt Ketzin/Havel |

Gemeinde / Stadt: Stadt Ketzin/Havel
 Straßenname: Zaunkönigweg
 Straßenschlüssel: 1206314800152
 Gemarkung: Ketzin
 Flur: 1
 Flurstück: 935



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Ketzin/Havel, 14669 Ketzin/Havel, Rathausstraße 7, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ketzin/Havel, 14.09.2021

gez. Bernd Lück
 Bürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten““

Abstimmungsbehörde: Stadt Ketzin/Havel
Gemeinde: Ketzin/Havel
Stimmkreis: 5 Havelland I

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten““ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

12. Oktober 2021 bis zum 11. April 2022

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Absatz 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 11. April 2022

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 12. April 2006 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz
- oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren
- gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde bis Montag, den 11. April 2022, 16 Uhr und unterstützt werden:

Eintragungsstelle:

Bürgerbüro der Stadtverwaltung, Rathausstraße 29 in Ketzin/Havel

Eintragszeiten:

Montag 8:00 – 12:00 Uhr

Dienstag 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Absatz 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Absatz 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Absatz 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Absatz 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Absatz 6 Satz 4 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Absatz 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Absatz 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 11. April 2022, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten“

Der Landtag wird aufgefordert, die gemeindlichen Erschließungsbeiträge für sogenannte „Sandpisten“ abzuschaffen, d. h. für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 hergestellt oder für Verkehrszwecke genutzt wurden. Der Landtag möge eine entsprechende Änderung des Kommunalabgabengesetzes vornehmen.

Begründung: Straßen sind Teil der Infrastruktur und damit der Daseinsvorsorge für jedermann. Als öffentlicher Raum sollten sie auch durch die Allgemeinheit finanziert werden. Ein besonderer Vorteil für anliegende Grundstücke ist nicht quantifizierbar. Eine Anliegerbeteiligung an Erschließungsbeiträgen ist nur gerechtfertigt, wenn es sich um neu angelegte Straßen handelt, weil sie dann erstmals die Möglichkeit erhalten, ihr Grundstück auch mit Fahrzeugen zu erreichen. Bei einer seit Jahrzehnten bestehenden „Sandpiste“ bestand diese Möglichkeit aber auch schon früher. Dann sollten die Anlieger auch darauf vertrauen dürfen, dass aufgrund der langjährigen Benutzungsmöglichkeit keine Erschließungsbeitrags-pflichten mehr für die Fahrbahn, die Entwässerung, den Gehweg und das Straßenbegleitgrün entstehen werden. Erfolgt gleichwohl eine Heranziehung, führt dies bei den Betroffenen häufig zu Unverständnis und untergräbt das Vertrauen in die Rechtsordnung. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit ist es geboten, sog. „Sandpisten“ von der Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen auszunehmen. Im Übrigen werden auch bei Landes- und Bundesstraßen keine Erschließungsbeiträge erhoben.

Ketzin/Havel, den 08.09.2021

gez. Bernd Lück
Bürgermeister
Die Abstimmungsbehörde

Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel erscheint in der Regel 2 Wochen nach den Stadtverordnetenversammlungen (Termine unter www.ketzin.de) in einer Auflage von 150. Es ist kostenlos an folgenden Ausgabestellen in Ketzin/Havel erhältlich: Rathaus (Rathausstr. 7) und Stadthaus/Bürgerbüro (Rathausstr. 29), Tourist-Information (Rathausstraße 18) sowie bei den Ortsvorstehern zu den bekannten Sprechzeiten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren bezogen werden. Außerdem kann es über die Anmeldung zum Newsletter auf der Internetseite www.ketzin.de per E-Mail zugesendet werden.

Herausgeber

Stadt Ketzin/Havel
Der Bürgermeister
Rathausstraße 7
14669 Ketzin/Havel